



Praktika im Studiengang *Magister Theologiae* Richtlinien

In Ausführung der Bestimmungen des Modulhandbuchs (Modul 15) und der Studienordnung (§ 15) werden folgende Richtlinien erlassen.

§ 1 Ziel eines Praktikums

- (1) Ein Praktikum dient vornehmlich der Sammlung von Alltagserfahrungen in praktischer Anwendung bisher erworbener theoretischer Kenntnisse sowie dem Kennenlernen potentieller Berufsfelder.
- (2) Ein Praktikum soll nach Möglichkeit über eine reine Hospitation hinaus den Studierenden* befähigen, selber praktische Erfahrungen zu sammeln.

§ 2 Bereiche, Zeitpunkt und Dauer eines Praktikums

- (1) Das Modulhandbuch nennt exemplarisch verschiedene Bereiche, in denen ein Praktikum absolviert werden kann. Darüber hinaus kommt ein solches beispielsweise in den Bereichen kirchliche Verwaltung, kirchliche Verbände, Kategoriale Seelsorge, Diasporaseelsorge (Bonifatiuswerk), Medien, Kultur und Bildung in Betracht.
- (2) Der Studierende ist hinsichtlich der zeitlichen Festlegung eines Praktikums innerhalb seines Studiums frei, doch hat er beide in Modul 15 vorgeschriebenen Praktika spätestens bis zum Abschluss des 6. Fachsemesters einschließlich der darauf folgenden vorlesungsfreien Zeit zu erbringen.
- (3) Die Dauer jedes Praktikums beträgt in der Regel 20 Arbeitstage, mindestens jedoch 15.

§ 3 Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung eines Praktikums

- (1) Der Studierende bemüht sich rechtzeitig um eine Praktikumsstelle.
- (2) Organisatorische Fragen eines Praktikums sind im Vorfeld mit dem Studienreferat abzuklären, die inhaltliche Vor- und Nachbereitung liegt in der Verantwortung des Lehrstuhls für Pastoraltheologie.
- (3) An der Praktikumsstelle muss ein Ansprechpartner zur Begleitung des Studierenden zur Verfügung stehen.
- (4) Die Praktikumsstelle bescheinigt abschließend die Rahmendaten des absolvierten Praktikums. Ein Zeugnis wird nicht gefordert.
- (5) Im Praktikumsbericht hat der Studierende insbesondere Dauer und Ort des Praktikums, dessen Verlauf sowie die Art der eigenen Tätigkeiten, Beobachtungen und Erfahrungen, und den erzielten Lernfortschritt darzustellen.
- (6) Aufgrund des Praktikumsberichts und des nachbereitenden Auswertungsgesprächs gemäß Abs. 2 stellt der Lehrstuhl für Pastoraltheologie das Praktikumszeugnis, die entsprechende Modul-Bescheinigung der Modulverantwortliche aus.

* Alle Personenbegriffe beziehen sich, soweit von der Sache her möglich, in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

(7) Hinsichtlich des Schulpraktikums soll das Angebot des *Collegium Leoninum* in Anspruch genommen werden. Die dortigen Regelungen sind zu beachten.

§ 4 Vergütung und Aufwandsentschädigung

Der Studierende hat hinsichtlich eines Praktikums gegenüber der Theologischen Fakultät keinerlei Anspruch auf Vergütung und Aufwandsentschädigung.

§ 5 Anerkennung eines anderweitig absolvierten Praktikums

- (1) Ein im Rahmen eines an einer Universität oder Fachhochschule absolvierten fachverwandten Studiengangs geleistetes Praktikum kann auf Antrag für *ein* Praktikum im Modul 15 anerkannt werden.
- (2) Auf begründeten Antrag kann im Einzelfall eine mehrjährige außeruniversitäre Tätigkeit für *ein* Praktikum im Modul 15 anerkannt werden, sofern die Ziele eines Praktikums gemäß § 1 hierbei erfüllt wurden. Auf den Praktikumsbericht nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 und 6 kann nicht verzichtet werden.
- (3) Die im Rahmen der Priesterausbildung des *Collegium Leoninum* gemäß der derzeitigen Praktikumsordnung für Priesteramtskandidaten vom 14. Juli 2011 absolvierten Praktika werden ohne weiteres anerkannt.
- (4) Die Zuständigkeit für die Anerkennung eines Praktikums liegt beim Prüfungsausschuss. Die entsprechende Bescheinigung stellt der Modulverantwortliche aus.

§ 6 Sonstiges

- (1) Diese Richtlinien treten mit Beschluss der Fakultätskonferenz vom 6. Mai 2013 in Kraft.
- (2) Diese Richtlinien gelten auch für Studierende, die bereits im Studiengang *Magister Theologiae* eingeschrieben sind, unbeschadet des Vertrauensschutzes hinsichtlich bereits absolvierter, definitiv abgesprochener oder anerkannter Praktika.

Paderborn, den 06.05.2013

Professorin Dr. Maria Neubrand MC
Rektorin